

Nichtamtliche Lesefassung

Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. September 1985 (W. u. K. 1985, Nr. 11, vom 18. November 1985, S. 464) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 26. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 28, S. 104–105)

Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft

vom 19. September 1985

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBl. S. 177) und § 7 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO) vom 9. Juli 1984 (GBl. S. 480) hat der Senat der Universität Freiburg am 23. Januar und 24. Juli 1985 die nachstehende Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium seine Zustimmung mit Erlaß vom 9. September 1985 Az.: III-811.40/4, erteilt.

§ 1 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit

- (1) Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Zwischenprüfung zu unterziehen. Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, daß der Studierende die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Weiterstudium erfüllt.
- (2) Die Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dekan. Die Fakultät kann an seiner Stelle einen hauptamtlichen Professor oder Privatdozenten zum Prüfungsbeauftragten bestellen.

§ 1a Orientierungsprüfung

- (1) Wer zum Rechtsstudium zugelassen ist, hat sich einer Orientierungsprüfung zu unterziehen. Die Orientierungsprüfung soll den Studierenden dazu dienen, ihre Studienwahlentscheidung möglichst frühzeitig zu überprüfen.
- (2) Die Prüfungsleistungen müssen bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden und können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt hat, hat sie endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem/der Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung werden unter prüfungsmäßigen Bedingungen im Rahmen der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in den Grundlagenfächern (§ 3 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 2 Nr. 2 JAPrO) sowie im Rahmen einer Vorlesung des zweiten Semesters in einer der begleitenden Übungen für Anfänger I, wahlweise in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht, in Form einer Aufsichtsarbeit erbracht. Die Durchführung der Prüfung liegt in der Verantwortung der Dozenten der Vorlesung.
- (4) Studierende, die die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Hat der/die Studierende die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die nicht bestanden und die bestanden Prüfungen des Grundstudiums ausweist und erkennen lässt, dass die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch damit verloren ist.

§ 2 Prüfungsablauf

- (1) Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden im Rahmen der Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erbracht.

(2) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten unter prüfungsmäßigen Bedingungen angeboten. Zu den Aufsichtsarbeiten darf nur zugelassen werden, wer als Teilnehmer in eine zu Vorlesungsbeginn ausgelegte Liste eingeschrieben ist. Zur Kontrolle ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit beträgt 120 Minuten.

(3) Die Verantwortung für die Auswahl und Bewertung der Aufsichtsarbeiten trägt ein Professor, ein Privatdozent oder ein Beauftragter mit Befähigung zum Richteramt. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Fakultät.

§ 3 Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich und Täuschung

(1) Der/Die Studierende hat in den drei Anfängerübungen innerhalb der nach § 5 bestimmten Frist mindestens je eine Aufsichtsarbeit unter prüfungsmäßigen Bedingungen anzufertigen. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jeder dieser Übungen eine solche Arbeit mindestens mit der Note ausreichend (§ 7 JAPrO) bewertet worden ist und außerdem die erfolgreiche Teilnahme an diesen Übungen nachgewiesen wird. Dies setzt auch jeweils eine mit mindestens ausreichend bewertete Hausarbeit voraus. Für die Bewertung gilt § 15 JAPrO entsprechend.

(2) Bei amtsärztlich nachgewiesenen prüfungsunabhängigen und nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, welche die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, werden auf schriftlichen Antrag hin Maßnahmen zum Ausgleich getroffen. Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. Wird die Bearbeitungszeit verlängert oder werden Ruhepausen gewährt, so darf die Zeit der Verlängerung und der Ruhepausen insgesamt 50 Prozent der ursprünglichen Bearbeitungszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist vor Beginn der Übung an den Studiendekan/die Studiendekanin zu richten und zu begründen.

(3) Ein Täuschungsversuch, der zum eigenen oder fremden Vorteil erfolgt und auch in der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel bestehen kann, führt zur Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note ungenügend.

§ 4 Zeugnis, Bescheid bei Nichtbestehen

(1) Über Prüfungsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 erhält der Studierende eine Prüfungsbescheinigung des verantwortlichen Prüfers (§ 2 Abs. 3). Wird die Prüfungsbescheinigung im Rahmen eines Übungsscheines erteilt, sind die unter prüfungsmäßigen Bedingungen geschriebenen Arbeiten und ihre Bewertung gesondert auszuweisen.

(2) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird vom Dekan aufgrund der vorgelegten Prüfungsbescheinigungen im Studienbuch durch den Vermerk „Zwischenprüfung bestanden“ oder durch ein besonderes Zeugnis bescheinigt (Zwischenprüfungszeugnis).

(3) Studierende, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, verlieren den Prüfungsanspruch. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat der/die Studierende die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die nicht bestandenen und die bestandenen Prüfungen des Grundstudiums ausweist und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch damit verloren ist.

§ 5 Prüfungsfrist, endgültiges Nichtbestehen

(1) Die nach § 3 Abs. 1 erforderlichen Leistungen müssen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht werden. Hat der Studierende im Rahmen einer Anfängerübung bis zu diesem Zeitpunkt keine hinreichenden Leistungen erbracht, so kann er diese Übung bis zum Ende des sechsten Semesters nur noch einmal wiederholen.

(2) Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht abgelegt hat, hat sie endgültig nicht bestanden. Zeiten der Beurlaubung zählen nicht mit.

(3) Hat der Studierende die Überschreitung der Frist nach Absatz 2 nicht zu vertreten, so erhält er auf Antrag eine Fristverlängerung.

(4) Die Fristverlängerung ist beim Dekan schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Nachweise sind beizufügen. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Fristverlängerung wird im Studienbuch bescheinigt.

§ 6 Versagung, Rücknahme

(1) Die Prüfungsentscheidung ist zurückzunehmen, wenn das Zeugnis selbst, eine für die Zwischenprüfung notwendige Prüfungsbescheinigung oder eine gewährte Fristverlängerung durch Täuschung erlangt worden ist oder wenn sich bei einer Prüfungsleistung eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 nachträglich herausstellt. Im letzteren Falle kann dem Studierenden die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb bestimmter Fristen gestattet werden, wenn die Pflichtverletzung nicht mehr als eine Prüfungsleistung betrifft und der Studierende zur Zeit ihrer Begehung noch eine Wiederholungsmöglichkeit gehabt hat.

(2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Studierende zur Ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Zwischenprüfungszeugnisse, Fristverlängerung und Prüfungsbescheinigung sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung rechtfertigen würden.

(4) Über die Rücknahme und die Versagung entscheidet der Dekan. Für die Versagung von Prüfungsbescheinigungen ist jedoch der verantwortliche Prüfer (§ 2 Abs. 3) zuständig.

§ 7 Anerkennung anderer Leistungen

(1) Zwischenprüfungszeugnisse und Prüfungsbescheinigungen (§ 4) einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, wenn die ausgewiesenen Leistungen den Anforderungen des § 3 Abs. 1 gleichwertig sind.

(2) Studierende, die vor dem sechsten Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Freiburg wechseln, müssen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters die Zwischenprüfung absolvieren. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sind als Teil der Zwischenprüfung anzuerkennen. Studierende, die nach dem 6. Fachsemester von einer anderen Universität an die Universität Freiburg wechseln, müssen den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung, oder, falls an der bisher besuchten Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt wird, die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringen, die zur Teilnahme an den Übungen für Vorgerückte berechtigen, um das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Freiburg fortzusetzen. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Anfängerübung wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der entsprechenden Vorgerücktenübung ersetzt.

(3) Unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 werden anerkannt:

1. Das Zeugnis der Universität eines anderen Bundeslandes über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht oder Öffentlichen Recht für Anfänger als Prüfungsbescheinigung nach § 4 Abs. 1;
2. das Zeugnis über ein abgeschlossenes ausländisches Fachstudium der Rechtswissenschaft als Zwischenprüfungszeugnis nach § 4 Abs. 2;
3. Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen sowie in anderen Studiengängen oder in anderen Ausbildungsgängen erbracht wurden.

(4) Zwischenprüfungszeugnis und Fristverlängerung sind zu versagen, wenn der Studierende den Prüfungsanspruch bereits an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland verloren hat.

§ 8 Übergangsregelung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet erstmals auf Studierende, die im Wintersemester 1984/85 das Rechtsstudium aufgenommen haben, Anwendung.

(2) Studierende, die das Rechtsstudium vor dem 1. Oktober 1984 aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung längstens bis zum Ablauf des Sommersemesters 1986 noch nach der bisherigen Zwischenprüfungsordnung ablegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft (K. u. U. 1976, S. 983 und K. u. U. 1979, S. 502 und 858) außer Kraft.

Änderungssatzungen:

Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. September 1985 (W. u. K. 1985, Nr. 11, vom 18. November 1985, S. 464)

Ersten Änderungssatzung vom 31. März 1999 (W., F. u. K. 1999, Nr. 5, S. 161, vom 28. Mai 1999):

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die vorstehende Änderung tritt zum 1. April 1999 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 12. Januar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 1, S. 1):

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 13. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 7, S. 72):

Artikel 2

Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 26. April 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 28, S. 104–105):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.